

Er scheint täglich
nachmitt. mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 60 Pf.
vierteljährlich 1.80 Mk.
halbjährlich 3.30 Mk.
jährlich 6.00 Mk.
Durch die Post bezogen
1.00 Mk. mehr zu zahlend.

„Die Neue Welt“
(Anzeigenschein)
durch die Post nicht bezie-
bar, kostet monatlich 10 Pf.
vierteljährlich 30 Pf.

Stephan Br. 1047.
Eingangs-Adress:
Wohlfahrt Platz 12.

Die Neue Welt

Sozialdemokratisches Organ

Inserionsgebühren
bestimmt für die tägliche
Publizität oder deren Raum
15 Pf. für Wohnungs-
anzeigen, 10 Pf. für sonstige
Anzeigen 10 Pf.
Im rezeptionsfreien Gebiete
helft die Seite 50 Pfennig.

Inserate
für die ständige Nummer
monatlich 10 Pf. für die wochent-
mittige Seite 10 Pf. in der
Kapitalstadt aufgegeben
sein.

Eingetragen in die
Postrevisionsliste
unter Nr. 7888.

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Muerfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Baumburg-Weißenfels-Beitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion: Geiststr. 21, Hof 2 Cr. Expedition: Geiststr. 21, Hof part. r.

Zum Kanzlerwechsel.

In der bürgerlichen Presse ist das Urteil über die wenn auch nicht unerwartet, so doch plötzlich genug erfolgte Personalveränderung in dem höchsten Posten des Reiches ein außerordentlich unruhiges, zaghaftes. Man beschäftigt sich in der Hauptache mit dem aus dem Amte getretenen Fürsten v. Hohenlohe, wenig mit dem neuen Wamen; eine ganze Anzahl von Blättern beschäftigt sich bei dem letzteren mit der Schätzung des Lebenslaufes.

Wie zu erwarten stand, ist dem „Onkel Glöckowig“ niemand sonderlich garr. Die meisten Blätter der bürgerlichen Parteien, sogar agrarische, preisen seine Verdienste und sprechen sich über seine Tätigkeit oernehmend aus. Die Kreuzzeitung macht zwar einige Auslegungen, erinnert an die Kräfteverteilung der unvollständigen Landräte, ist aber im ganzen sehr von seiner Amtstätigkeit befriedigt. Sie sagt:

„Das die konervative Partei befreit gewesen sei, ihn aus seiner Stellung zu verdrängen, ist das können wir aus genauer Kenntnis behaupten, eine Frage, zum Zwecke der Verdächtigung erfinden, ob von solchen, die an der Untergerung der Autorität des Fürsten reichlich gearbeitet haben. Die Konserverativen wollten, daß Se. Majestät aus nahegelegenen Gründen den Fürsten Hohenlohe möglichst lange als Reichskanzler zur Seite haben wollte, und sie beglückwünschten ihren Brüdern gemäß. Und Hand aufs Herz: glauben denn unsere Gegner wirklich, wir hätten im Fürsten Hohenlohe einen der Konserverativen hervorragend feindlichen und gefährlichen Reichskanzler erblickt?“

Nein, die feindlichen Gegner glauben das sicher nicht! Im Gegenteil sind sie der Ansicht, daß die Konserverativen sehr zufrieden sein können, wenn sie auf die sechs Jahre Hohenloher Amtstätigkeit zurückblicken. Manchmal haben sie noch einen leisen Baderstich erhalten, aber im großen und ganzen wurden sie doch geschäftigt und getreulich.

Halt ganz zurück ist der Stummische Schleichstein:

Fürst Hohenlohe hat es verstanden, die staatsverantwörtlichen Elemente wieder um die feierliche Standarte zu sammeln, und er hat auch zweifellos erfolgreich, als dies nach außen herorgetreten ist, im Sinne einer feierlichen und einheitlichen Politik zu wirken gewußt. Das deutsche Volk wird es ihm danken, daß und wie er 6 Jahre lang das gerade unter den jetzigen Verhältnissen besonders schwierigen und bornenvollen Amtes des Reichskanzlers und Ministerpräsidenten gewaltet hat.

Es versteht sich von selbst, daß alle rechtsstehenden Blätter heilig achtsam, Hohenlohe tief gegangen, weil er mit der Chinoapolitik und der damit verbundenen Ausschaltung des Reichstages nicht einverstanden gewesen sei; lediglich sein Alter und die immer mehr zunehmende Gebrechlichkeit sein der Grund für seinen Rücktritt gewesen. So, von einer Seite wird sogar die Behauptung aufgestellt, es habe länger und nachdrücklicher Einwirkung seitens dem alten Manne notwendiger Persönlichkeiten bedurft, um ihn zum Rücktritt zu bewegen; sein Wunsch und Wille sei es gewesen, auszuweichen, den Stürken im Reichstage Trotz zu bieten, die Verantwortung für die Chinoaktion auf sich zu nehmen. Nie-

mand hat gezeigelt, daß die offizielle Presse sich in solchen Versicherungen überließen werde. Das bedarf aber nur die Überzeugung, daß der Rücktritt Hohenlohes die schärfste Verurteilung der Chinoapolitik bedeutet. Auch die Frankf. Bz. giebt dieser Ansicht Ausdruck:

„Es ist sicherlich nicht lediglich das Ruhebedürfnis gewesen, was den 81-jährigen Kanzler bewegen hat, den bevorstehenden parlamentarischen Kämpfen durch den Rücktritt aus dem Wege zu gehen. Der jetzt gewählte Zeitpunkt muß vielmehr dem Eindruck herovorgehen, daß Fürst Hohenlohe nicht in der Lage und nicht willens war, für die deutsche Chinoapolitik, bei der er ja eine fast rein passive Rolle spielte, in allen ihren Phasen die Verantwortung dem Reichstage gegenüber zu übernehmen. ... Fürst Hohenlohe konnte sich der Einsicht nicht mehr verschließen, daß sein Verbleiben im Amte nicht länger dienlich war, auch dem auch sein hülles Wirken immer erfolgloser geworden war, und er hat den letzten geeigneten Zeitpunkt nicht veräumen wollen. Daß er überhaupt so lange auf seinem Posten geblieben ist, hat sicher weniger seinen Wünschen als seiner Pflicht-erwägung entsprochen.“

Der Vorwärts sagt:

„Unter allen Umständen bedeutet der Rücktritt des leitenden Staatsmannes im jetzigen Augenblick, wo es gilt, dem Reichstage Nechtschaffen abzulegen, die schärfste Verurteilung der gesamten Chinoapolitik des Grafen v. Hohenlohe. Der Kaiserliche Hof hat, wie bemerkt, mit Recht, als der eigentliche Vertrauensmann der nichtverpflichteten Bundesfürsten aufgestellt worden. In seinem Rücktritt liegt so zugleich eine Fundgebung der Stimmungen, wie sie in den meisten Einzelstaaten herrschen dürften, wenn sie einwilligen aus sich nicht öffentlich hervorzuwagen.“

Was die Verträge Volkszeitung giebt dieser Ansicht Ausdruck: „Wahrscheinlich ist das dritte Reichsamt Hohenlohe nicht eine Aetion, die es auf mühen, schwachen Füßen. Sein Rücktritt aber in all seiner hinfälligen Schwäche ist doch eine Ablehnung der zwar nicht Willkürigen, aber doch von Bismarck firmierten, belagerten und gedachten Chinoapolitik.“

Mag dem sein, wie es wolle, mag auch der mehr als 81 Jahre alte Mann wirklich mit dem hinfälligen Abenteuer und auch mit des Reichstages und sogar seiner eigenen Ausschaltung einverstanden sein, ja, nicht ist es fest, daß nicht sein Alter, sondern die Weltmachtpolitik seinen Abgang veranlaßt hat. Ist er zum Rücktritt veranlaßt worden, dann befindet sich in dieser Handlung die Angst vor dem Reichstage, oder präziser gesagt, die Angst vor der Sozialdemokratie, denn in dem hinfälligen Abenteuer wird unsere Partei der einzige gefährliche Gegner der Regierung sein!

Ueber den neuen Kanzler hält die Presse der bürgerlichen Parteien mit der Ansicht zurück; sie muß sich erst bestimmen. Im großen und ganzen sind jedoch alle Parteien mit der Wahl zufrieden. Das Wölum sich in seiner auswärtigen Politik über die konstitutionellen Bestimmungen hinweggesetzt hat, daß der Reichstag bei einer so wichtigen Frage übergegangen wird kaum erwähnt. Das Bürgertum macht sich nach und nach mit dem Gedanken vertraut, in Zukunft überhaupt bei der Bestimmung über auswärtige Geschäfte nicht mehr gefragt zu werden. Es ist ihm lieber, die Regierung handle über seinen Kopf hinweg, als daß die Sozialdemokraten jedesmal Kritik an den Regierungshandlungen üben. Wäre es anders, dann

müßte gerade das Bürgertum schärfsten Protest erheben gegen die Wahl eines Mannes, der in seiner ganzen Tätigkeit als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten gezeigt hat, daß die hochstehenden rechtsmäßigpolitischen Blätter des Reiches auch seine eigenen sind, von dem man annehmen muß, daß er lediglich das ausführende Organ des Monarchen sein und noch weniger Selbständigkeit zeigen werde. Unser Bürgertum hat aber in den letzten Jahren zur Genüge gezeigt, daß es lieber auf seine konstitutionellen Rechte verzichtet, als mit dem organisierten Völkertatstand in Hand zu gehen. Die Hauptpläne, die die Ausübungsfreiheit wird garantiert. Doch dies nach jeder Richtung hin unter dem Regime Bismarck gehen werden, hoffen die Vertreter der Kapitalistenklasse. Darum die einseitige Freude.

Nur auch freut sich nicht ob des Wacemannes des Grafen v. Hohenlohe: Herr Johannes v. Miquel. Der Mann in dem Konstitutionen, der sich vom blutigen Organisator von Bauernausständen und Kommunisten zum Erforscher und Mittelstandsretter entwickelt hat, wäre selber der Ritter gern geworden. Nun mißbefallen hat er geglaubt, daß nach Hohenlohes Abgang, wenn schon ein anderer zum Reichskanzler bestellt wurde, eine Trennung der Geschäfte des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten, wie sie unter Caprivi bestand, eintreten und er, Herr Johannes v. Miquel, zum preussischen Ministerpräsidenten ernannt werden würde. Nun ist aber Bismarck aus preussischer Ministerpräsident geworden und Herr Johannes v. Miquel nicht das glänzende Licht, das sein Vorgänger sich aufgebaut, auf emig zerfallen. Wie mag es ihm zu Mute sein? Besonders angenehm sicher nicht! Die Deutsche Tageszeitung, die seit längerer Zeit ihre Fittige über den preussischen Finanzminister ausbreitet, verhandelt in überschwänglicher Beherzbarkeit, Herr Johannes v. Miquel werde nicht länger im Amte bleiben, da er unwürdig unter einem so viel jüngeren Manne — Herr v. Bismarck ist 52 Jahre, Herr v. Miquel 72 Jahre alt — weiter arbeiten sollte. Zudem ist es seit langem bekannt, daß Bismarck und Miquel keineswegs etwa sehr große Freunde sind.

Herr Miquel wird also sicher dem alten Onkel Glöckowig folgen auf dem Wege in die Juridicogegenheit. Während man von dem greisen Reichskanzler aber stets mit Achtung sprechen wird, wird Herr Miquel sich eine ganze Menge erbauender Dinge anhören müssen; aus seinen zahllosen „Wandlungen“ ergibt sich das ganz naturgemäß. Wer wird an seine Stelle treten? Man kombiniert Herr v. Siemens, der freisinnige Vordirektor, der neulich schmelzende den Adelstitel entgegengenommen hat. Ein 50-jähriger wäre Siemens sicher nicht, wenn auch seine liberalen Gesinnungen im Ministerfisch sehr bald zum Zerfall gehen würden. Doch die Junker werden auch noch eine Perion in Bereitschaft halten, von der sie überzeugt sind, daß sie ihre Geschäfte ebenso gut versteht, wie Herr Johannes v. Miquel das getan hat.

Was die Erneuerung Bismarcks zum Kanzler sonst noch für Veränderungen im Ministerium nach sich ziehen wird, muß abgewartet werden — zum Staatsrechtler des Auswärtigen ist beispielsweise der Freiherr v. Hohenlohe avancieren, manche denken auch an Herbert Bismarck. Jedenfalls haben wir damit

Auferstehung.

Von Graf Leo N. Tolstoj.
Deutsch von Wihl. Thal.
[Nachdr. verb.]

„Sie läßt ich bin nicht hineingegangen“, rief die Botshoff, doch der Pantius unterdrückte sie.

„In ihrer Gegenwart habe ich die vier roten Scheine genommen!“

„Ich möchte wissen, ob die Angeklagte, als sie die 40 Rubel nahm, gesehen hat, wie viel Geld sich in dem Koffer befand?“ fragte der Staatsanwalt von neuem.

„Ich habe nichts gesehen, höchstens, daß Hundetrübelscheine drin lagen.“

„Und dann haben Sie das Geld zurückgebracht?“ fuhr der Präsident, auf seine Uhr sehend, fort.

„Ja!“

„Und dann?“

„Dann hat mich der Kaufmann wieder auf sein Zimmer kommen lassen!“ sagte die Maslow.

„Um und wie haben Sie ihm das Pulver eingegeben?“ fragte der Präsident.

„Ich habe es in ein Glas geschüttelt, und er hat es getrunken!“

„Und warum haben Sie es ihm gegeben?“

„Um von ihm fortzukommen!“ sagte sie leusend. „Ich ging auf den Korridor und sagte zu Simon Michaelowitsch: Wenn er mich nur fortjagte. Und Simon Michaelowitsch meinte: Uns langweilt er auch. Gehen wir ihm ein Schlafpulver. Ich glaube, es wäre ein ganz harmloses Pulver und nahm es, um es in sein Glas zu schütten. Als ich wieder hereinkam, befand er sich im Altkosen und befahl mir, ihm Kognak zu bringen. Da nahm ich die flache Glas Champagne vom Tisch, füllte zwei Gläser für mich und ihn, schüttete das Pulver in seine Glas und brachte es ihm. Ich glaubte, es wäre ein Schlaf-

mittel, und er würde einschlafen, doch um keinen Preis hätte ich es ihm gegeben, hätte ich gewußt.“

„Nun, wie sind Sie denn in den Besitz des Ringes gelangt?“ fragte der Präsident. „Dann hat er ihn Ihnen gegeben.“

„Als ich fortgehen wollte, hat er mich auf den Kopf geschlagen, so daß mir der Kamm zerbrach ist. Ich habe zu meinen angefangen, da hat er seinen Finger vom Finger gezogen und ihn mir geschickt.“

„In diesem Augenblick erhob sich der Staatsanwalt von neuem und bat um die Erlaubnis, noch einige Fragen stellen zu dürfen.“

„Ich möchte wissen“, sagte er zunächst, „wie lange die Angeklagte im Zimmer des Kaufmanns Emjeloff geblieben ist.“

„Von neuem bemächtigte sich ein plötzlicher Schreck der Maslow. Sie ließ ihren unruhigen Blick von dem Staatsanwalt zu dem Präsidenten wandern, und verlegte schnell.“

„Ich erinnere mich nicht mehr — eine Seilung.“

„Al und die Angeklagte hat wohl auch gesehen, ob sie, als sie von dem Kaufmann Emjeloff kam, noch ein anderes Zimmer des Hotels betreten hat?“

„Die Maslow dachte einen Augenblick nach und verlegte dann.“

„In das Nebenzimmer, das leer war, bin ich hineingegangen!“

„Und weshalb sind Sie dort hineingegangen?“ fragte der Staatsanwalt, der sich plötzlich undredete und sich direkt an sie wendete.

„Um auf den Flieser zu warten.“

„Am Kartentisch auch mit der Angeklagten in das Zimmer getreten; ja oder nein?“

„Ja!“

„Und warum?“

„Es war noch Kognak in der Flasche, und den haben wir zusammen getrunken.“

„Was hat die Angeklagte über irgend etwas mit Simon gesprochen?“

„Ich habe über gar nichts gesprochen! Ich habe alles gesagt, was vorgefallen ist“, erklärte sie.

„Ich habe nichts mehr zu fragen“, sagte der Staatsanwalt zum Präsidenten; darauf fing er hastig an, seine Rede zu

stizieren und sich zu notieren, daß die Angeklagte selbst gekommen hatte, in ein leeres Zimmer mit ihren Komplizen hineingegangen zu sein.

„Sie haben nichts weiter zu sagen?“

„Ich habe alles gesagt, was gesehen ist“, wiederholte die Maslow, leusate und legte sich nieder.

Nun notierte sich der Präsident etwas auf seinen Papieren, hörte auf eine Mitteilung, die ihm einer der Richter ins Ohr flüsterte, erklärte die Sitzung auf 20 Minuten für aufgehoben, erhob sich hastig und verließ den Saal.

Der Richter, der mit ihm gesprochen, war der Richter mit dem langen Bart und den gutmütigen, großen Augen; dieser Beamte besprach eine kleine Agentenversammlung und hatte den Bismarck angekündigt, eine Sitzung zu sich zu nehmen. Deshalb hat der Präsident die Sitzung aufgehoben.

Nach dem Präsidenten und den Richtern erhoben sich auch die Geschworenen sofort und zogen sich mit der angenehmen Empfindung bereits einen guten Teil des geschätzten Wertes, mit dem die Gesellschaft sie betraut, vollbracht zu haben, in ihr Beratungszimmer zurück.

Rechtslooff setzte sich, als er in das Geschworenenszimmer getreten war, ans Fenster und begann zu träumen.

Fünftes Kapitel.

Ja, es war Statiska, und Rechtslooff erinnerte sich, unter welchen Verhältnissen er sie kennen gelernt hatte!

Als er sie zum erstenmal gesehen hatte er eben sein drittes Universitätsjahr beendet und sich bei seinen Tanten niederlassen, um eine Doktorarbeit in Rube vorzubereiten. Er verbrachte die Sommermonate gewöhnlich mit Mutter und Schwester in dem Schloß, das die erste in der Gegend von Moskau besaß. Doch in diesem Jahre hatte seine Schwester sich verheiratet und seine Mutter war ins Ausland, ins Meer, abgegangen. Rechtslooff hatte sie nicht begleiten können, da er an seiner Doktorarbeit zu schreiben hatte, und darum hatte er sich entschlossen, den Sommer bei seinen Tanten zuzubringen. Er wußte, hier würde er die für seine Arbeit notwendige Ruhe finden, ohne daß ihn etwas ablenkte; er wußte auch, daß seine Tanten ihn sehr lieb hatten, und er liebte auch sie und ihr einfaches, atmendes Leben.

zu weihen, das demnach die persönliche Arbeit sich nach anderen unter abgab, als das bis jetzt schon der Fall gewesen ist.

Wilhelm II. hat einmal das Wort von den Handlangern gebraucht. Die Minister sind seiner Ansicht nach nichts anderes als die ausführenden Organe seiner Gedanken und Entschlüsse. Bis jetzt war das zum Teil der Fall, der Kaiserpremierminister lag für andere Leute zu, als das namentlich die Geschäfte unseres Volkes vollständig und ausschließlich in den Händen eines einzelnen ruhen werden.

Der Kampf in China.

Im Süden.

Der Vol-Anz. meldet aus Schanghai: Aus diesen südlichen Orten kommen Berichte über Ausbreitung der Revolution. Die Schanghaier Zeitungen schreiben, die öffentliche Meinung ist einmüthig dafür, daß die Verbindungen mit den fremdenfeindlichen Mächten gemächliche Wege gegen die Wandaung-Dynastie machen. Aus Swatow wird gemeldet, daß die Unruhen zunehmen. Der deutsche Konsul hatte um Abwendung eines kaiserlichen Kriegsschiffes gebeten, und der „Luchs“ wurde hinausgetrieben und am 14. dort ein. Kurz darauf lief das chinesische Kriegsschiff „Hsiu“ im Hafen ein, mit dem neuernannten Kommando aus Kanton an Bord. Der „Luchs“ hat das chinesische Kriegsschiff festgehalten, was große Aufregung verursacht. Aus Wuchang wird großer Gekommel in den Warten infolge der großen Verbindungen nach Sincang gemeldet. Der „Luchs“ geht am Samstag nach Hankau.

Waldersee

ist in Beling eingetroffen. Freiheit v. Kettler ist in New-York angekommen und von da weiter nach Detroit zu ihrem Vater gereist.

Tagesgeschichte.

Halle a. S., 10. Oktober 1900.

Die juristischen Normwucherer

sehen alle Segel bei, um gelegentlich der bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung der Handelsverträge den Lebesgaben-Fiskal möglichst reichlich zu gestalten. Ein Schmarz-Boll für den Doppeltarifen Roggen wird in der agrarischen Presse als das Minimum des zu Entziehenden bezeichnet. Lieber aber würden sie acht oder gar zehn Mark Zoll erhoben sehen. Im gleichen Verhältnis sollen auch alle übrigen Lebens- und Genussmittel unter der Zoll- und Steuerfahne blühen.

In einer Zeit, wo der wirtschaftliche Niedergang von allen Seiten droht, wo das Unternehmertum überall Vorbereitungen trifft, um die Löhne wieder herabzusetzen und die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, in solch bedrückender Zeit will juristische Gelehrte auch die Preise der notwendigen Lebensmittel künstlich ins Ungemessene steigern; gegen eine solche Politik werden die Arbeiter bis zum letzten Mann in den Kampf eintreten.

Gegenüber dem unerschrockenen Treiben der beuteflüchtigen Grund- und Schlammfresser ist es, die Interessen der Konsumenten und aller Energie zu wahren. Am Wichtigsten erweisen die Brotwucherer sicher eine Majorität auch für die ausgiebigsten Forderungen, wenn die Wählermassen nicht rechtzeitig mobil machen und den Jährling ein Licht aufdecken. Auf die Regierung ist kein Verlaß, denn sie steht ganz unter agrarischen und schmutzigen Einflüssen.

Unter solchen Umständen wird es höchste Zeit, daß die Konsumenten sich rühren, um das ihnen drohende Unheil abzuwenden.

Von unserer Parteiliste sind Vorbereitungen getroffen, um durch Flugblätter und Protesterklärungen die Massen aufzurufen. Sollten die angelegentlichsten ungesunden Forderungen wirklich Annahme in die neuen Verträge finden, so dürfte ein Proteststurm dagegen in Szene gehen, wie Deutschland ihn noch nicht erlebt hat.

Unsere Parteipresse hat den Kampf gegen den Brotwucherer bisher nicht mit aller Entschiedenheit geführt, sie wird ihn fernerhin steigern in dem Maße, wie die agrarische Unvernunft bestimtere Formen annimmt.

Am untern Genossen im Reich oder möchten wir die Aufforderung richten, überall die nötigen Vorbereitungen zu treffen für eine umfassende und mit aller Energie geführte Agitation

gegen den im großen Umfang geplanten Brot- und Lebensmittelwucher.

Vorteigenen, seid auf dem Posten!

Zwei Wahlgänge

haben gestern stattgefunden: in den brandenburgischen Kreise Wehlabelland und in dem in der Provinz Sachsen gelegenen Kreise Wangleben.

In Wehlabelland wurden nach den Mitteilungen bürgerlicher Blätter abgegeben: für Voebell (kons.) 7067 Stimmen, Vode (Pres. Volkst.) 8429 Stimmen, Feus (Soziald.) 9511 Stimmen. Es sehen nur noch die Ergebnisse einiger kleiner Orte.

Bei der Hauptwahl im Jahre 1898 ergab die Konfessionen 7274 Stimmen, die Freisinnigen 4002 Stimmen, unsere Partei 2263 Stimmen. In der Stichwahl siegte dann der konservativste Kandidat mit 10708 Stimmen über den vorigigen, der 10542 Stimmen auf sich vereinigte. Die Konfessionisten hatten solch schamlose Wahlbeeinflussung getrieben, daß der Reichstz die Wahl für ungültig erklärte. Wahrscheinlich muß auch dieses Mal Stichwahl zwischen Voebell und Feus stattfinden.

In Wangleben wurden abgegeben für den national-liberalen Kandidaten Schmidt 5160 Stimmen, für Landrat a. D. v. Borg (kons.) 3751 und dann für unsere Genossen Gerdach 6048 Stimmen.

1898 erhielten die National-liberalen 7151, die Freisinnigen Bereinigung 2000 und unsere Partei 6403. Wenn das obige Resultat richtig ist, dann hätten wir also dieses Mal etwa 350 Stimmen weniger erhalten als 1898. Auch dieses Mal findet Einmütigkeit zwischen unseren Kandidaten und dem National-liberalen statt.

Die letzte Regierungshandlung Fiskuslohes war die Unterzeichnung des Dekrets, durch welches der Reichstag am 14. November einberufen wird. Wilhelm II. hat den scheidenden Kanzler den hohen Orden vom schwarzen Adler mit Brillanten verliehen.

Der Reunionen will die Regierung scheitern. Der Abm. Sta. geht aus Somburg ein Telegramm an über die Einberufung des Reichstages, in welchem es unter anderem heißt: „An sich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die für die Chinaexpedition aufzuwendenden großen Kosten verfassungswidrig, das heißt ohne die erforderliche Zustimmung des Reichstages ausgegeben worden sind, aber ebensovieleicht werden die verbündeten Regierungen volle Zündmittel für die Verfassungsberichtigung nachsuchen und dabei die Gründe darlegen, die eine rechtzeitige Genehmigung der Regierung unmöglich machten.“

Höher für das liberale Bürgerium. Sicher wird es gering nach diesem Knochen schnappen und sich dann aufrieben geben.

Die alte Geschichte. Beginn eine glänzende Geschäftsfunktion, so ist die Unternehmenseinfahrt sofort abset, die Preise der Waren zu erhöhen, erst zuletzt und in der Regel erst nach einem vorausgehenden härteren Druck der Arbeiter bequemt sich die Unternehmenseinfahrt, auch die Löhne der Arbeiter zu erhöhen. Beginn bagoen eine geschäftliche Depression, so lüdt die Unternehmenseinfahrt die Preise der Waren so lange als möglich hochzuhalten, aber sie beginnt sofort mit Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen. Die beginnende Krise liefert hierfür wieder die Beispiele in Hülle und Fülle. Neu aber ist, daß diese Geschäftsfunktion in einem Unternehmervorgang der Unternehmenseinfahrt empfohlen und nicht nur empfohlen, sondern auch zu rechtfertigen versucht wird.

Es herrscht die Rede, daß D. Bergu-Big, von 7. Okt., nachdem sie die Schmelzerarbeiten hervorgerufen, die der Bildung des Reichsland Syndikats entgegenstehen sollen:

„Bei Lichte betrachtet wäre es gar nicht so schlimm, wenn namentlich die kleineren und mittleren Werke sich thätig für die Lohnreduktionen entschließen wollten, um auf eine mögliche Preisbasis zurückzukommen. Wahrscheinlich würde sich auf dieser eine bemerkenswerte Beziehung des Preisniveaus einstellen. Die Lohnrate ist schließlich, da die Lohnreduktions-Industrie nach mit den Preisen handelt, der einzige Faktor, der zunächst einer Verbilligung fähig ist, und die Arbeiter werden sich nicht beklagen dürfen und werden sich in Wirklichkeit nicht beklagen können, wenn die Arbeiter sich entschließen, um von der Arbeiterentlassung abzuhalten, Lohnreduktionen vorzunehmen. Der Arbeitspreis ist in den letzten Jahren rapide bis zu einer sehr ansehnlichen Höhe gestiegen und bei maßvollen Absenkungen bleiben immer noch Wohlgeh, die einen recht guten Standard der Lebenshaltung bieten, die Arbeiter aber nicht mehr als billige, da die Arbeiter an den Schwelgen ihrer Werke teilnehmen.“

Dieser Versuch einer Rechtfertigung von Lohnreduktionen ist einfach unverschämte, aber auch sehr lehrreich. Diese Darstellung zeigt, woher der Mehrwert kommt, den der Unternehmer schindet;

die jetzt aber auch wieder der Arbeiterkraft, daß es zu dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit nur eine weltliche Lösung giebt: die Niederwerfung des Kapitalismus und die Demoralisierung des Sozialismus. Kann heute die Arbeiter die Kunst der wirtschaftlichen Lage für sich ein wenig ausgenutzt und schon beginnt der wirtschaftliche Niedergang, der ihnen wieder zu nahe droht, was sie eben erst errungen haben und als Zugabe folgt: Mietssteigerungen und Erhöhung der Lebensmittelpreise in nie zuvor gestiegener Höhe. Die Geburt und der Mut der Arbeiterkräfte werden in den nächsten Jahren auf eine harte Probe gestellt werden.

Ein Kulturkritiker aus Dessau-Oberfalk. Das Wort wird berichtet: Unter der Signatur, Ein Kulturkritiker aus Afrika, machte im Mai dieses Jahres eine der Deutschen Tageszeitung entnommene Notiz die Runde durch die Presse, in der das Verhalten eines aus Afrika zurückgekehrten Offiziers seinen mißgünstigen schwarzen Diener gegenüber veröffentlicht wurde. Da der erwähnte Offizier brachte diese Notiz ebenfalls. Es erhielt deshalb deren verantwortlicher Redakteur, Otto Ran, Anklage wegen Verletzung des § 186 des Strafgesetzbuchs. Der Angeklagte trat den Wahrgangsbeweis an. Es mußte deshalb vor der Strafammer der Oberleutnant für den besten Diener, Frau Winick aus Berlin, ein früherer Offiziershelfer als Zeugen erscheinen.

Der Herr Oberleutnant befandte, daß er einen damals 18-jährigen Boy durch Vertrag vor dem Bezirksgericht in Tonga auf zwei Jahre in Dienst genommen und sich vertragsmäßig das vöterliche Züchtungsgewalt vorbehalten habe. Im Berlin, dem neuen Aufenthaltsort, sei aber der Boy bald verbummelt, er habe den Hof verunreinigt, habe kleinere Geldbeträge unterschlagen und sei öfter länger als notwendig und erlaubt ausgeblieben. Er habe ihn deshalb gemäß dem des Reichsgericht § 186 ff. geprügelt, aus dies keine Wirkung hervorbrachte, habe er ihn vier bis sechs Mal mit einer fingerharten Keitgerte aus Wäpferhaut geschlagen. Dabei sei der Diener einmal am Hals getroffen worden, als er sich der Züchtung widersetzte; dieser Schlag habe eine blutige Spur hinterlassen. Der Zeuuant habe deshalb bei einer späteren Züchtung dem Diener befohlen, sich auf einen Teppich niederzulegen und ihn dann geschlagen. Der Boy ist seit dem Mai verbummelt und nicht auffindbar. Als die Zeuungsnotizen erschienen, habe der Zeuuant bei seiner vorgesetzten Behörde selbst die Unteruchung beantragt, das Verfahren sei aber eingestellt, weil eine qualifizierte Väterverletzung nicht vorliege und der zur Verurteilung eines einfachen Missetheaters notwendiger Strafmaßstab nicht vorhanden sei.

Die Bericht des Herrn Zeuunants, Frau Winick, behauptete, daß die Nachbarschaft durch das Schreien des geringsten Regens zusammengekauften sei und Abstellung der widerlichen Gezeu verlangt habe. Sie selbst habe die Schläge zwar nur gehört, aber die Schwielen am Hals und an der Hand gesehen, ebenso den Rücken des Dieners, der voller Schweiß durch eine, wie der Diener behauptete, auf den entblößen Rücken erfolgte Züchtung von 25 Stößen mit der knuteten Hand.

Wird denn als Zeuge erschienenen ehemaligen Offiziershelfer hatte der schwarze Diener erst erhaltene Züchtungen getagt.

Auf Befragen des Präsidenten erklärte der Zeuuant, daß diese Art der Züchtung keineswegs eine besondere Härte sei, sondern daß in Afrika noch härtere geübt würden.

Der Reichschof hielt nun eine weitere Beweisaufnahme über die „Unschuld“ der Schläge für notwendig und beschloß deshalb die Ladung weiterer Zeugen, die den Boy haben gesehen hören, sowie die Herbeischaffung der zum Schlagen benutzten Instrumente.

Immer weitere Fortschritte machen unsere Staatsanwälte und Richter. In Atona ist bekanntlich ein Flugblatt politisch beschuldigt worden. Das Amtsgericht hat die Beschuldigung bestätigt. Das Amtsgericht will in vier Stellen des Flugblattes, die sich mit der Welt- und Wasserpolitik, insbesondere mit der Chinarage, befassen. Majestät des Reichstages erbeten haben. Ausdrücklich wird indes in dem Flugblatt festgesetzt von der von den Surra-Patrioten bestimmten Politik geredet. Indem man etwa weiteres an die Stelle des Surra-Patrioten den Kaiser setzt, kann man sich allerdings nach Weisheit Majestät des Reichstages konformieren und jeden Angriff auf die Weltpolitik der Surra-Patrioten und einer Majestät des Reichstages fernhalten. Das wäre in der That das allerbeste Mittel, dem mißliebigen Kritiker der Surra-Politik den Mund zu stopfen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Eingebungen juristischer Kunst Recht und Gehör werden.

Der Hunger-Kühnenstetel der Kgl. Anstaltungskommission.

Vor fast zwei Monaten wurde der famose „Kühnenstetel“ der Anstaltungskommission für die städtischen Provinzen

er befand sich damals in der begünstigten Gemütsverfassung eines Menschen, der zum erstenmal die Bedeutung und Schönheit des Lebens nach seinen vollen Wert gefasst; er hatte kurz vorher die logischen Schriften von Spencer und Sturm George gelesen, und der Eindruck, den sie auf ihn gemacht, war um so stärker, als die Fragen, die darin behandelt wurden, ihn direkt angingen, denn seine Mutter war Eigentümerin einer großen Zeitung. Sein Vater hatte tatsächlich kein Vermögen gehabt, doch seine Mutter hatte ihm als Wittwe ungefähr 10000 Reichsmark hinterlassen, von dem der größte Teil ihm eines Tages zufallen sollte. Und nun erblickte er zum erstenmal, wie grauam und ungerade das System des Privatgrundbesitzes war!

Da er von Natur aus in demen gehörte, denen das im Namen eines moralischen Bedürfnisses geknüpfte Opfer einen großen Gewinn bereitet, so hatte er sich sofort entschlossen, für seinen Teil auf sein Eigentumsrecht zu verzichten, und den Vater sein eigenes Vermögen, das heißt, das von seinem Vater ererbte kleine Gut abzutreten. In diesem Sinne hatte er übrigens auch seine Doktorarbeit abgesetzt und das Eigentum darin behauptet. Das Leben, das er auf dem Lande bei seinen Tanten führte, war äußerst regelmäßig. Er handelte sehr feilsch, manchmal um 5 Uhr morgens auf, badete sich in dem kleinen Fluß, der am Fuße der Hügel dahinfließ, und schritt dann durch die noch leuchtenden Wälder nach dem alten Baumgürtel. Nach dem Frühstück arbeitete er oder ging wieder aus und durchschritt bis 11 Uhr die Felder. Vor dem Essen schmüerte er ein bißchen im Garten; bei der Tafel beschäftigte er sich mit der Lektüre; er las seine unerschöpflichen Privatbibliothek; abends las er wieder oder hielt im Salon bei seinen Tanten, die ihm das Patiencelegen beibrachten. Dit konnte er in der Nacht, namentlich in den Winternächten, nicht einschlafen, denn die in ihm brauende, jugendliche Lebensfrische hielt ihn wach; dann ging er bis zum Tagesanbruch in den Garten und überließ sich seinen Träumen.

So war sein Leben ruhig und glücklich während des ersten Monats bei den Tanten verfloßen, und während dieses ganzen Monats hatte er das junge Mädchen nicht einmal bemerkt, das halb als Wimmel seiner Tanten, halb als Kammergötte neben ihm lebte. Unter der Dämmerung seiner aufsteigenden Luft, als er noch zu 19 Jahren die neue Welt ins Leben rief, dachte er an die Frauen nur von Standpunkte der Heirat, und

alle die, die sich mit ihm nicht verheiraten konnten, waren für ihn seine Frauen, sondern nur „Leute“. In demselben Sommer, als er von dem Baumgürtel, hinter dem Baum aus der Nachbarschaft die beiden Bräutlein in Begleitung ihrer Ämter und eines Malers lächelnd herkam, eines Freundes ihres Colnes. Nach dem Tee veranfalteten die jungen Leute auf einer frisch abgemähten Wiese vor dem Hause einen Wettlauf. Katucha wurde aufgestellt, ein Spiel festzunehmen und tanz darauf mußte Reduloff mit ihr tanzen laufen. Sie war reuend, und wie alle anderen sah auch er sie mit Wohlgefallen; doch der Gedanke, es könne sich zwischen ihm und ihr eine intimere Beziehung herausbilden, war ihm nicht in den Sinn gekommen.

Nach der Spielregel mußten sie sich beim Laufen anfassen, und der junge Walter sollte versuchen, sie zu heizen. Es wird hier schwer werden, die beiden einzuklopfen, dachte er, und dabei lief er doch mit seinen kurzen und etwas krummen, aber kräftigen und muskulösen Gliedmaßen sehr gut.

„Eins, zwei, drei!“ — er gab das Zeichen, indem er in die Hände klatschte. Katucha näherte sich lächelnd Reduloff, ergriß kräftig mit ihrer rechten Hand die feinnige und ließ schnell nach links, wobei man das Klatschen ihres geklärten Hodes vernahm.

Wald Reduloff war ein guter Läufer, und da er sich ebenfalls von dem Walter nicht tanzen lassen wollte, so war er Katucha schnell vorangelaufen, und befand sich jetzt am Ende der Wiese. Hier drehte er sich um und sah, daß der Walter Katucha verfolgt und in Weiten benutzten Schwabes befand. Immer mehr nach links. Dort befand sich ein Springengehölz, hinter das niemand laufen sollte, doch Katucha lief dorthin, um nicht erwischt zu werden, und Reduloff, ihr Partner, mußte ihr nachsehen. Er hatte verstanden, daß sich neben dem Springengehölz ein mit Weizen benutztes Schwabes befand. Er holperte, verlegte sich die Hände, machte sich an dem Tau fest, der bereits auf den Wäldern lag, und fiel in den Graben, sprang aber gleich wieder lachend auf und lief mit einem Satz hinter die Springen.

Katucha, aus deren großen, schwarzen Augen das Lächeln noch nicht verblasst war, lächelte ihm entgegen, und sie schrien sich die Hände.

„Was giebt's denn, Sie sind gelobt?“ fragte sie und sah

ihm mit großen Augen lächelnd an, während sie sich mit einer Hand die Haare klärt fröh.

„Sich hätte diesen Graben ganz beresegen“ veretzte Reduloff, — ebenfalls lächelnd und ohne ihre Hand loszulassen. Als sie sich ihm noch näherte, drückte er ihr ganz unbewußt stark die Hand und lächelte sie auf den Mund.

„Ehneil machte das junge Mädchen ihre Hand los und trat ein paar Schritte zurück; dann plüßte sie zwei Springenweide, hielt sie zur Bildung an ihre benutzenden Wangen und trat wieder zu dem andern Spielern.“

Nun diesem Augenblick an änderte sich das Verhältnis zwischen Reduloff und Katucha. Sobald sie in das Zimmer trat, in dem er sich befand, lobal er aus der Ferne ihr so wie Kleid und ihre weiche Schürze bemerkte, ging für ihn die Sonne auf, er dachte an ihre interessant, heiter, bedeutend, und er hatte Freude am Leben. Auch sie empfand das Leben, und nicht nur die Anwesenheit oder das Kommen Katuchas wachte auf Reduloff; schon der Gedanke an sie machte ihn glücklich, während sie bei dem Gedanken an ihn der Freude sprachte. Beide Reduloff glücklich von seiner Mutter einen Brief erlangten, der ihm die Namen der bestimmten, wolle er mit seiner Arbeit nicht recht gehen, litt er unter einem Anfall von Melancholie, und um jungen Leute haben, dann dachte er nur an Katucha, und seine Sorgen verminderten.

Katucha hatte viel im Laufe zu thun, doch sie arbeitete schnell und las viel in ihren Morgenstunden. Reduloff ließ ihr die Räume der Postkammer und Lungen, und ganz besonders entzückte sie die „Frühlingswogen“ des letzteren.

(Fortsetzung folgt.)

Geistes.

Amnonos. Tausend Wort verpreche ich demjenigen, der mir zweigeldert Mart verhaftet.

Carl Beßelweck, Wittsberger.
(Hilfende Blätter.)



Selbst gegeben. Jetzt tritt die ministerielle Verf. vor, mit einem langen Artikel über diese Angelegenheit hervor. Man hat lange Zeit zur Feststellung des Tatsachenbestandes gebraucht. Verpflichtet man nun endlich Schritte? O keineswegs. Man beschränkt die faktuelle Unklarheit der Zustände auf den Anfechtungsgegenstand und sucht sie mit erheblichen Scheingründen zu beschönigen.

Kündigt die ministerielle Entschuldigungsartikel, die Bestätigung der Tagearbeiter auf den Gütern der Anfechtungskommission sei nicht geringer als die bewährte gute Beschäftigung der — Strafgefangenen und selbst für die Soldaten in Polen werde die Vergütung mit 46 Pf. bestritten. Außerdem aber ersöhne der Schlüssel nicht alle Kosten der tatsächlichen Eigenbeschäftigung; es seien Kosten für Feuerung, Vereinerlichung und Gehälter zugureden; ferner werden Braut, Kohl, Wagnissen, Holz geliefert. Da noch mehr, die Saisonarbeiter verlangen Anstellung einer ihrer weiblichen Mitarbeiterinnen in der Speisekammer weil sonst die Speisen ihrem Geschmack nicht entsprechen. Die tatsächlichen Kosten der Tagezation stellen sich danach auf 50—60 Pf. Und das die Summe genügend sei — so fährt die offizielle Verteidigung fort — ergebe die Tatsache, daß die Tagearbeiter der Anfechtungsgüter — nicht ausrücken. Allerdings staatliche Musterbetriebe seien die Anfechtungsgüter nicht; das könnten sie auch nicht sein, da es sich nur um eine „Zustandverhältnissenperiode“ handelt.

Als ob Zustandsverhältnisse hat der Staat keine Verpflichtung, die Arbeiter einmengen menschenwürdig zu beschäftigen, „Vorübergehend“ darf „Bater Staat“ die Seinen dachen und verhungern lassen!

Echtlich enthält die Verf. vor, noch den gewiß wesentlichen Grund der staatlichen Anfechtung: Man könne nicht mehr geben als Mühsicht auf die „privaten Nachbarnbetriebe“. Als seiner Zeit der „Mühsicht“ der Anfechtungskommission erschien, erprobte auch die Deutsche Tageszation. Wehen und erklärte, daß die oelischen Landwirte in ihrer überwiegenden Mehrheit keineswegs die Arbeiter zu unannehmlich behandeln. Jetzt geht das offizielle Blatt des Ministeriums, daß die Anfechtungskommission gerade deshalb die elende Beschäftigung gebe, weil eine bessere Beschäftigung die Arbeiter der benachbarten Agrarier zur Begehrtigkeit reizen könne.

Und da den Agrariern keinerlei Leids getan werden darf, so wird es auch für die Zukunft bei dem Hungergettel der künftigen Anfechtungskommission verbleiben!

Ausland.

Dresden. Eine Demonstration im Krauser Stadttheater vor Gericht. Am Dienstag begann vor dem Landgericht in Krause die Verhandlung gegen unsern Parteigenossen Daszynski wegen einer Demonstration im Stadttheater.

Der Zuscherraum war überfüllt. Bei der Ausgabe der Eintrittskarten für die Verhandlung war ein großer Andrang, daß Polizei und Militär zur Räumung der Gänge des Landgerichtes herbeigezogen wurden, wobei zwei Arbeiter an den Händen und einer am Kopf Verwundungen erlitten und mehrere im Kleider- und Hutschaden wurden, als die Soldaten mit gefälltem Bajonnet vorbrachen.

Die Staatsanwaltschaft klagt den Abgeordneten Daszynski wegen des Vergehens des Mißbrauches an. Die Anklageschrift schildert den Tatbestand folgendermaßen: Am 15. Juni 1907 wurde am Krauser Sommertheater ein Stück unter dem Titel „Die Volksverführer“, verfaßt vom Oberkonsulenten Kallio wski, zum erstenmale aufgeführt. Am folgenden Tage erschien in der sozialdemokratischen Zeitung Papazod eine Verleumdung des Stückes, der eine nicht näher bestimmte Drohung gegen den Verfasser und gegen das Sommertheater beigefügt war. Am 16. Juni erschien bei der zweiten Aufführung des Stückes im Sommertheater eine große Anzahl Mitglieder der sozialdemokratischen Partei. Nach dem ersten Aufzuge entstand ein Räum, der fast eine Viertelstunde dauerte. Während des zweiten Aufzuges, in dem Moment, da einer der Darsteller, der eine Sozialdemokraten zu spielen hatte und der in der Maske des Abgeordneten Daszynski auftrat, seiner Rolle gemäß die Bauern zum Diebstahl anreizete, brach im Publikum wieder Räum aus; der Verfasser wurde in tröstlicher, in fast drohender Weise herangezogen und beschimpft. Bei dieser Demonstration schloß sich die Sozialdemokraten Daszynski, Häcker, Matecki, Balanda, Klemenjewicz, Sulzowski und Englisch besonders hervorzuheben haben. Sie wurden von der Staatsanwaltschaft nach § 279 St.-G. angeklagt. Alle sieben Angeklagten wurden noch vor der Einleitung des Strafverfahrens nach § 11 des kaiserlichen Patents vom Jahre 1854 mit Arrest von sechs bis vierzehn Tagen polizeilich bestraft. Die letzten sechs Mitangeklagten wurden auch gerichtlich im Jahre 1898 zu strengem Arrest in der Dauer von vierzehn Tagen bis zu dreizehnhalb Monaten verurteilt, welche Strafen dann der Oberste Gerichtshof als Revisionen gegen die Strafen im Jahre 1898 herabmindernd auf sechs bis vier Monate herabsetzte. Die Verhandlung gegen den Abgeordneten Daszynski konnte jedoch wegen seiner Immunität nicht früher durchgeführt werden.

Dem Genossen Daszynski speziell trifft die Anklageschrift vor, daß er sich dem Polizeipräsidenten Wolanski widersezt habe, als dieser sich bemühte, das ausgelegte Publikum zu beschönigen. Daszynski habe angeblich seine Privatmeinung über das Stück so laut geäußert, daß durch die übrigen Demonstranten in ihrem Widerstande ermutigt worden sind. Er hat auch dem Polizeipräsidenten auf dessen bezügliche Bemerkung laut geantwortet, daß das Publikum von der Folgel keine Rettung im tatsächlichen Benehmen brauche, und als man an die Verhaftung Häckers ging, soll Daszynski laut geschrien haben: „Er wird hierbleiben! Er hat dazu sein volles Recht!“

Die Anklageschrift führt eine Reihe von Beschuldigungen an. Die Zurechnung der vom Angeklagten drei Tage vor der Verhandlung abgegebenen Entlassungsgutachten wurde vom Gerichtshof nach am 13. d. abgelehnt. Lieber den Lauf und das Resultat der Verhandlung werden wir berichten.

Vollstreckung und Gerichtlich.

§ Aus Sachsen. Am Sonntag nachmittag sollte Genosse Endermann eine halbe Stunde von der Stadt Bischofsberga entfernt auf einem Grundstücke in einer öffentlichen Volksversammlung über die Chinarbeiter und die Weibspolizei referieren. Die Veranstalter der Versammlung hatten aber die Rechnung ohne den Wärrer gemacht. Es kam nämlich kein Referent folgendes Schicksal:
Auf Freizeitschrift vom 10. Oktober er. wird Ihnen eröffnet, daß wir die Abhaltung der für den 14. Oktober er., nachmittags 4 1/2 Uhr einberufenen Volksversammlung unter freiem Himmel, interim unterliegen, da wir behörden wegen der Nähe der Stadt durch jene Versammlung die allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit als gefährdet annehmen müssen.
Bischofsberga, den 12. Oktober 1900.

Der Stadtrat beschließt. Dr. Lange.

In Sachsen hat man Versammlungen schon verboten, weil sie zu nahe an einem Weg oder zu nahe an einem Wasser, zu nahe an einer Kirche oder zu nahe an einem Wärrer hätten abgehalten werden dürfen. Einmal in einer Sitzung ist ein Verbot besonders gefährlich sein, ist nur logisch, selbst wenn der gewöhnliche Unterthanenverstand dies unbegründet findet. Man ist für Sachen aber immerhin, daß dies nicht nur in einem amtlichen Schreiben Ausdruck findet. Verboten sind nun und nicht nur, daß wir es nicht weniger, sondern die Versammlung hatten aber die Rechnung ohne den Wärrer gemacht. Es kam nämlich kein Referent folgendes Schicksal:
Auf Freizeitschrift vom 10. Oktober er. wird Ihnen eröffnet, daß wir die Abhaltung der für den 14. Oktober er., nachmittags 4 1/2 Uhr einberufenen Volksversammlung unter freiem Himmel, interim unterliegen, da wir behörden wegen der Nähe der Stadt durch jene Versammlung die allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit als gefährdet annehmen müssen.
Bischofsberga, den 12. Oktober 1900.

§ Der Vollstreckung gegen die Weibspolizei. Bekanntlich hatte die meißnische Behörde die Austragung unseres Hoforders Parteigenossen am Sonntag auf Grund der Gewerbeordnung, betreffend die äußere Festhaltung des Sonntags, verboten. Da nun die Vollstreckung hat, am Sonntag zu erscheinen, so sind unter anderem Freunde eine Weibspolizei, um in das Blatt an die Leiter gelangen zu lassen. Die Hoforder Strafkammer, vor der die Angelegenheit am 6. Oktober verhandelt worden, verurteilt am 13. das Urteil. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das entsprechende Urteil der Hoforder Strafkammer wurde verworfen. Der Verleger der Weibspolizei Vollstreckung des früheren Vollzeits überzogen habe, sei nicht erlaubt. Aber auch die Berufung der Angeklagten, soweit sie auf Erlass der ihnen erwachsenen notwendigen Auflagen gerichtet war, hat die Hoforder Strafkammer verworfen. Denn die Hoforder Strafkammer hat den Nachweis des Nichtschuldigkeit nicht erbracht, vielmehr ist der Verdacht, daß das alte Vollzeits verlegt worden sei, beim Gericht zurückgeblieben; worauf sich dieser Verdacht stütze, daß werde die Strafkammer in der künftigen Ausfertigung des Urteils näher darlegen.

Parteilichkeit.

— Zwei befreite Wärrer. Nach Verhängung von 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnisstrafe für die rumänischen Genossen J. L. Burgereaux und Th. V. Hinescu zu vorige Woche auf freien Fuß gesetzt worden. Sie waren zu so harte Strafe verurteilt worden, weil sie, dem rumänischen Geiz und Verfassung treuend, hief auf den Bauern, um das volkrechtlichste und höchste im wahren Sinne der Gerechtigkeit Rechte und Pflichten aufzuführen und für die Arbeiterpartei zu gewinnen. Die herrschende Klasse, welche in jeder Aufführung des anholabaten und unterirdischen rumänischen Bauern den Anfang des Unbesitzes ihrer Macht sieht, nicht mehr als ein Verbrechen der Bauern der Bauernorganisationen, schämte vor Ausgründung der Bauernpartei der genannten Genossen und kann darauf, wie sie dieselben in das Gefängnis bringen und unglücklich machen. Ein Justizhaus Geiz gibt es in Rumänien nicht; im Gegenteil, die höchsten Geize sind in Bezug auf die Unvollständigkeit der Bauern, und Verurteilung der Bauern freizulassen. Es müßte also irgend ein anderes teuflisches Mittel ergriffen werden, um der verhassten Bewegung ein Ende zu bereiten. So wurden denn die Genossen auf die Anklagesankt wegen — Betrug gebrach. Diesen Betrag sollten sie bezahnen haben, indem sie den Organisationen Wärrer zu verkaufen haben, deren realer Wert geringer gemein sein soll als der verlangte und ausgedruckte Preis. Wenn ein Wärrer a. B. für den Preis von 1 Fr. verkauft worden, so hat der Staatsanwalt den Preis mit 80 Centimes festgesetzt, also ein Betrag von 20 Centimes. Und für diesen Betrag haben unsere Genannten Genossen waren noch wegen deselben Betruges 3 Genossen und 50 Bauern zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Best sind die Wärrer wieder frei, in der Partei ist ihr Weg unbeschränkt geblieben, sie werden daher sich mit derselben Begeisterung wie früher in die Reihen der Partei stellen, zum Trost der Machthaber und zum Wohl der Arbeiterpartei, für welche sie ein großes Opfer ihrer Freiheit gebracht haben.

Wir reichen diesen „Betrugern“ herzlich die Hand und rufen ihnen ein ermunterndes „Arbit an Werk“ zu.

— Bei der Katastrophe in Galveston (Texas) ist auch ein Parteigenosse aus N. I. u. S. mit seiner Familie (Frau und drei Kinder) umgekommen. Er hieß Deumiller, war Tischler und lebte seit 1892 nach Amerika aus, wo er bessere Gewerbsverhältnisse suchte, und ließ sich in Galveston nieder. Deumiller hat sich stets als guter und opferwilliger Parteigenosse gezeigt.

Gewerkschaftliches.

Der Verband der Buchdrucker hatte am 13. und 14. Oktober in Berlin eine Gewerkschaftskonferenz einberufen, in der über ein Programm beraten wurde, welches der demnächstigen Tarifrevision von Sechshundert zu Grunde gelegt werden soll. Zur Annahme gelangte folgende Resolution. In Vertretung der Steigerung der Lebensmittel und Wohnungsverhältnisse und in der weiteren Erwägung, daß 1896 das Hauptgewicht

der Tarifrevision auf die Vertiefung der Arbeitszeit gelegt wurde und berechtigende Wünsche auf Vorkörperung unberücksichtigt bleiben, hat die Gewerkschaftskonferenz auf den Standpunkt, daß bei der nachfolgenden Tarifverhandlung in der Hauptsache Anträge auf Erhöhung des Gehaltsbesatzes bezw. der Grundpforten gestellt werden. Es bleibt selbstverständlich Orten mit hohen Lebensverhältnissen überlassen, ausübend noch eine dementsprechende Regelung der Gehaltsfrage zu treffen. Die Konferenz hält die Erhöhung des Tarifs in der angegebenen Form für notwendig, um die Hebung der Lebensbedingungen aller Kollegen, auch in den kleineren Druckereien, herbeizuführen.

Die Forderung der Lohnbewegung der Handwerker in Berlin hat das Einigungsamt des Obergerichtlichen folgenden Schiedspruch gefällt. Vom 1. Januar 1901 ab sind die Handwerker nach den in der vorigen Sitzung vereinbarten Freisen zu bezahlen. Höhere Löhne, welche zur Zeit schon bestanden, dürfen nicht gekürzt werden. Bis zum 31. Oktober haben die Parteien zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen. Die Vertreter der Arbeiter haben die Erklärung erteilt.

§ Vollstreckung gegen die Gewerkschaften. Während die Unternehmersonorganisationen sich erteilt der höchsten Fürsorge der Behörden erfreuen, ungehindert ihren Bestrebungen zur Unterdrückung der Arbeiter nachgeben können, haben die Arbeiter in ihren Gewerkschaften mit allen möglichen Hindernissen zu kämpfen. Besonders sind es die Behörden in kleinen Städten, wo man die besten Verhältnisse der Gewerkschaften zu erreichen macht die Vollstreckung in Frankfurt a. M., die seit einiger Zeit mit Vorliebe alle die kleinen Parteimitglieder, die sonst nur Amtsbesuche und Landrat sitzen, gegen die Gewerkschaften heranzuziehen. Wiederholt hat das Gericht diesen Mißbrauch geahndet, aber die Frankfurter Polizei hält an der einmal gegebenen Regelung unerschütterlich fest, daß die Verechtigungen der Gewerkschaften keine Grenzen kennen. So hatte sich am Sonntag ein Mitglied des Verbandes der niederrheinischen Arbeiter vor dem Richter verantworten, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbands ein Mitglied der Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem Verbot des Verbandes einige freizeitmäßig zur Fortsetzung des Tages angefordert hatte. Die Landesregierung von dem Verbot verlaßt. Der Angeklagte sollte sich deshalb eines Vergehens gegen § 110 des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig machen, weil er bei einer Besichtigung dieser Gewerkschaft entgegen dem

Marioth's verbesserter Malzkaffee

ist in allen Familien sowohl als Kaffee-
Ersatz als auch als Kaffee-Zusatzmittel sehr
beliebt. In den meisten Kolonialwaren-
handlungen zu haben.



Wie ein Seifentopf
riecht mancher Leinenschrank,
weil die Wäsche nicht mit
Dr. Thompsons Seifenpulver
mit dem SCHWAN
gewaschen ist. Damit wäre die Wäsche
blendend weiss und hätte einen frischen
Geruch.
Man verlange es überall!

Mitteilung!

Meinen verehrten Kunden zur gefl. Kenntnis, daß ich mich
den anderen Droguisten angeschlossen und mein Geschäft von heute
an um 8 Uhr schließen werde. Sonnabends bleibt bis 9 Uhr
geöffnet. Ich bitte von dieser Änderung gefl. Notiz nehmen zu
wollen und zeichne, indem ich um ferneres Wohlwollen bitte

Hochachtung **Otto Kramer**

Drogen-, Farben- und Seifen-Handlung.

Durch die sich täglich steigenden Lasten für Bedürfnisse unseres Da-
seins, durch die immer mehr anwachsenden Kosten für Lebensmittel u. s. w.
sehen sich die Mitglieder unterzeichneter Zimung veranlaßt,

die Preise, insbesondere für Bedienung in der Wohnung,
zu erhöhen.

Indem wir dieses hiermit bekannt geben, richten wir an ein geehrtes
Publikum die Bitte, uns in unserem berechtigten Ringen um unsere Existenz
freundlich unterstützen zu wollen.

Die Barbier- und Friseur-Zimung zu
Weiskensfeld und Umgegend.

Ludwig Weiss

Naumburg a. S.,
13 Herrenstrasse 13.

Größtes Spezial-Geschäftshaus für feine
Herren- und Knaben-Konfektion
am hiesigen Platze.

Zur bevorstehenden Saison empfehle:

Herren-Heberzieher	von 10 Mk. an.
Herren-Mäntel	" 10 " "
Herren-Anzüge	" 10.50 " "
Herren-Joppen mit Futter	" 4.50 " "
Herren-Stoff-Hosen	" 2.50 " "
Knaben-Anzüge, blau Cheviot,	" 2 " "
Knaben-Joppen mit Futter	" 3 " "
Knaben-Mäntel	" 2.50 " "

ferner: Herren-Anzüge, Heberzieher und Mäntel,
Schloffer-Anzüge, Friseur-Klappen und Jacketts, Malerfittel,
Fleischerjacken, Koch- und Konditoren-Jacken, Manchester,
Englisch Leder- und Zwirn-Hosen in reichster Auswahl zu
anerkannt billigen Preisen.

Ludwig Weiss,

Naumburg a. S.

C. F. Schulzes Veilchenseifenpulver

ist ein höchst wirksames, preiswertes, unschädliches Wasch- und Reini-
gungsmittel mit lieblichem Parfüm.

C. F. Schulzes echte Elfenbeinseife mit der

wird infolge ihrer angestrichelten Borstige immer be-
liebter und gefundter als spanische Seife.



Verlag und für die Inserate verantwortlich: August Groß. — Druck der Halleischen Genossenschafts-Druckerei (E. G. u. S. S.) Halle a. S.

Die aus dem A. S. Borg'schen

Konkurs

herrührenden und viele andere Waren werden im Laden der Grohe Ulrichstraße 40 an
fabelhaft billigen Preisen verkauft.

Außergewöhnlich günstige Kaufgelegenheit.

Grosser
Umsatz!

26 eigene Geschäfte

Kleiner
Nutzen!

Mehrere Millionen Paar werden jährlich verkauft!

Wir bitten genau auf die Nummer

52 Grosse Ulrichstrasse 52

zu achten!

52 Grosse Ulrichstrasse 52.

52 Grosse Ulrichstrasse 52.

52 Grosse Ulrichstrasse 52.

Max Tack

Kommandit-Gesellschaft **Grohe Ulrichstraße 52.**
Halle a. S., **Grohe Ulrichstraße 52.**
Grohe Ulrichstraße 52.



Damen-Blüsch- und Korbschuhe mit Ledersohlen und Absatz
1.25, 1.50, 1.90.

Damen-Hauschuhe, warm gefüttert, unverwundlich, 1.25, 1.50, 2.
Damen-Promenadenschuhe, in eleganter Ausführung, 2.75,
3.—, 3.90.

Damen-Ballschuhe, in hochmodernen Façons, 2.25, 2.60, 2.90.
Damen-Strassenschuhe, mit Ledersohlen und Absatz, in 20 ver-
schiedenen Dessins und Farben, 1.60, 1.75, 1.90, 2.50.

Damen-Lastingschuhe, mit Ledersohlen u. Absatz, 1.80, 1.90, 2.25.
Damen-Filzschuhe, in allen Farben mit Filz- und Ledersohlen,
1.25, 1.50, 1.75.

Damen-Steppschuhe, warm gefüttert mit Ledersohlen und Absatz,
1.65, 1.95.

Damen-Hohleder-Zugstiefel, in pr. Ausfüh. 2.90, 3.90, 4.50, 5.
Damen-Filzstiefel, warm gefüttert mit Lack- u. Lederbesatz, 4.50,
4.90, 5.80.

Damen-Hohleder-Knopfstiefel, unzerreißb., 5.—, 5.80, 6.50.
Damen-Kalbleder- u. Chevreau-Knopf- u. Schnürstiefel,
schwarz und braun, Form 1900, in jeder Preislage von 6.30 an.

Herren-Blüsch- und Korbschuhe, mit Ledersohlen und Absatz,
1.75, 2.—, 2.75.

Herren-Promenadenschuhe, unzerreißb., in 20 Sort., 2.75, 3.8.75.
Herren-Strassenschuhe, zum Schlitzen und mit Zug, elegante
Formen, 3.90, 4.—, 4.50.

Herren-Hohleder-Zugstiefel, jede nur denkbare Façon, 3.90,
4.50, 4.75.

Herren-Hohleder-Zugstiefel, in hochleganter Ausführung, 4.90,
5.30, 5.90, 6.90.

Herren-Schnallentiefel, warm gefüttert für leidende Füße, in
jeder Preislage.

Herren-Kalbleder u. Chevreautiefel, in jeder Preislage.

Herren-Schaffstiefel, unzerreißbar, 6.—, 6.50, 6.90.

Kinder- und Mädchen-Pantoffel von 25 Pf. an.
Knopf-, Schnür- und Zugstiefel, sowie Schuhe für Knaben
und Mädchen in 150 Sorten von 35 Pf. an.

Nichtkonvenientes tauschen jederzeit um!

Max Tack, Halle a. S.

Nur Gr. Ulrichstr. 52, Ecke Schulstr.

Nur Gr. Ulrichstr. 52, Ecke Schulstr.

Nur Gr. Ulrichstr. 52, Ecke Schulstr.

Von vereidigten Chemikern
untersucht. Unter ärztlicher
Kontrolle angefertigt.

Der feine Kinder lieb hat,
gibt ihnen stets langjährig
bewährten

Nährzwieback.

Karl Kochs Nährzwieback
bildet den Kindern gelundes Blut,
fördert den Knochenbau und bietet
den besten Ersatz für die oft man-
gelnde Muttermilch. Zu haben in
den Apotheken, Droguerien,
besseren Kolonialwarenhand-
lungen und Wäldereien sowie in
Karl Kochs Nährzwiebackfabrik,
Halle a. S.

Gasthof „Glück auf“, Streckau.

Samstag den 21. Oktober

großes Gesangskonzert

ausgeführt von dem Arbeiter-Gesänger-Chor zu Hohemölsen.

Anfang 7 Uhr.

Hierzu ladet freundlichst ein Julius Dorndorf, Gastwirt.

Paul Gerber's Nachf.

Gründet 1881. Inhaber: Paul Schuppe. 1884.

Photographisches Atelier.

Sauberste Ausführung. Billige Preise.
Empfehle mich besonders für Vereins- und Familien-Gruppen.

Metallarbeiter-Verband Merseburg. Sonntag den 21. Oktober vormittags 11 Uhr. gr. öffentl. Versammlung

Holzarbeiter-Verband. (Zahlstelle Halle a. S.) Sonntag den 20. Oktober abends 8 1/2 Uhr im 'Weißen Hof', Geiststraße 2. Mitgliederversammlung.

Zentralkrankenkasse Grundstein z. Giniakleit. Sonntag den 21. Okt. mittags 11 Uhr im Saale der Moritzburg, Burg 51. Versammlung.

Gesangverein Süd-West. feiert sein beschlagnahmtes 25. Stiftungsfest am Sonntag den 20. Oktober in Osborgs Keller, bestehend in Konzert und Ball.

Wen eingetroffen! Empfehlung in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen: Eleg. Jacke-Anzüge in den neuesten Dessins von W. 10 an. Eleg. Rock-Anzüge in schwarz, braun, grau, u. a. v. W. 16 an.

Zeitz. Streng reelle Bedienung. Großer Umsatz, kleinster Nutzen. Schweizer Uhren-Niederlage. Inhaber: Ewald Manske. geprüfter Uhrmacher. Mendische Str. 17, part. Klein. Sadeu. Echte Schweizer Taschenuhren mit doppeltem Goldrand, feinste 6 bis 10 feinste Werke, gut abgezogen, genau reguliert von 5.50 Wk. an bis zu den feinsten.

Werkzeug- und Eisenwaren nur beste Sorten empfiehlt Paul Schneider, Merseburgerstr. 4.

Stadt-Theater in Halle a. S. Direction: M. Richards. Sonnabend den 20. Oktober 1900 abends 7 1/2 Uhr. 86. Vorst. im V. M. 82. Abn.-Vorst. 4. Viertel. Farbe: gelb. Liebesträume.

Der Hochzeitstag. Schauspiel in 4 Akten von W. Walters und Königsbrunn-Schauw. Sonntag den 21. Oktober 1900 nachmittags 3 Uhr. 6. Fremden-Vorst. bei seinen Weisen. Die Häuer.

Der Vogelhändler. Operette in 3 Akten von West u. Held. Thalia-Theater. Freitag: Hanna Jagert. Sonnabend den 20. Oktober 1900 zum letzten Male. Romantisch. Die Goldgrube.

Walhalla-Theater. Direction: Richard Subert. Neuer Spielplan! Mr. Daniel und Miss Betty, Brauhaus-Kraut-Gaullibhellen. - Madame Jenny mit ihrer Marie abgeleiteter Kaffe-Gunde. - Dr. A. Chastel, Verwundungs-Künstler. - Dr. Valero, Marine-Eduell-Maler. - Sisters Maritana und Victoria.

Apollo-Theater. Direction: Fr. Wochle. Neuer glänzender Spielplan! Jede Nummer eine Attraktion. Vom Westen das Beste. Berliner Leben!

Julian-Troupe, Famille Trapnoll, Trio Vendoro, Die 5 Amelias, Paolo, der brillante Malabarist, Asta von Monstorf, Irma Dolozal, Ad. Spann.

Welt-Panorama Gr. Ulrichstr. 6. I. Vom 14. bis 20. Oktober. Rärthen-Tyrol. Trauringe

W. Schindler, Uhren- u. Goldwaren-geschäft, Gr. Ulrichstr. 85.

Apollo-Theater Weissenfels. Täglich abends 8 Uhr große Spezialitäten-Vorstellung. Auftreten von nur Kunstkräften 1. Ranges. Die Direction.

Püchels Restaurant, Königsstr. 64. Morgens Sonnabend grosses Schladtestest, wozu freundlichst einladet D. D.

Restaur. 'Weiße Dame', Ludwigsstr. 1. Sonnabend den 20. Oktober grosses Schladtestest, wozu freundlichst einladet Emil Böhme.

Deutsches Haus, Beesen. Nächsten Sonntag u. Montag den 21. und 22. Oktober. Kirmes, wozu freundlichst einladet Gastwirt Schnitze.

Restaur. z. Mühlrain. In dem am Sonnabend den 20. Oktober stattfindenden Einzugs-Fest erlaube ich mir hiermit freundlichst einzuladen.

15 Gelbstrasse 15. Feine frische Margarine a. 1 Pfund nur 60 Pf. H. Dobberstein 1 Alter Markt 1.

Große Auswahl Regulatoren, Garantie 2 J., in den neuesten Modellen, in solider u. eleganter Ausführung von 14 bis 150 Mark.

Empfehle täglich frisch reiche Auswahl der geschmackvollsten Kuchenorten u. Torten-Auschnitte.

Alle Sorten Obst u. Gemüse. Eine überraschende Auswahl Desserts, Thee, Butter, Gebäck, Marmolen, Gabeln, Schokolade u. Manufakturwaaren.

Karl Koch Herrenstr. 1. Fernspr. 531. Mädchen für Küche u. Hausarbeit per 1. Novbr. gesucht.

Sämtliche Schulbücher und Schreibmaterialien empfiehlt Hugo Weisse, Buchbinderei u. Papierhandlung, Brunnenstr. 68.

Lampenschirme, Lampenschleier, Creplampenschirme, Lampenschirme zum Anhängen für Kontorlampen in größter Auswahl.

Albin Hentze 24 Schmeerstraße 24. Paul Knoblochs Zahn-Atelier Thomaststraße 47, 1. Etage künstliche Zähne v. 2 Wk. an, künstl. Zahnzahnen, Zahnziehen, Plombieren in Gold, Silber, Kupfer und Emaille, Zahnreinigung u. i. u.

Frühling eingetroffen: Ein großer Posten Militär- und Beamtentücheln 6 Wk. 50 Pf. an, großer Posten neue und getragene Winteroberbekleidungen 5 Wk. an, elegante Herren-Anzüge 9 Wk. an, Kinder-Anzüge 2 Wk. an, neue Winteroberbekleidungen und Jagdsets von 4 Wk. 50 Pf. an, mehrere Hundert Arbeitskleider spottbillig.

Fortwährend grosses Lager in Reife-Körnen, Voll-Körnen, Heller-Körnern, grob- und feinstem, Handflößern in allen Größen spottbillig. Grosses Lager Feinbrot, Weissbrot, Mischbrot und anderes mehr.

Töpfer in roten Ton. Eingang neben dem Volkswohl, rechts 1 Treppe.

Kartoffelhandlung Job. Nitschke, St. Gauders 17 empfiehlt nur prima Ware zu Tagespreisen im einzelnen und in größeren Posten.

Al. Sandberg 17. Bestellungen werden auch Fernherdtsweise entgegengenommen.

Honigkuchenbuck die Honigkuchen-Fabrik von Carl Tornow u. Schirmer 82 Leipzigerstrasse 82.

Kartoffeln zum Winterbedarf, gute haltbare Ware in verschiedenen Sorten zu billigen Preisen empfiehlt O. Heller, Steinweg 32. Bestellungen werden schnell bejagt.

Frühling's Gänsefleisch, Gänsefleisch und Gänsefett, desgl. frisch geschlachtete Gänse empfiehlt O. Heller, Steinweg 32. Eine Partie Haunnen zu verkaufen Schloßstr. 14. Eine Aufwartung sucht Brunnenstr. 68, Papieregeschäft.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219001020-12/fragment/page=0007

Öffentliche Volksversammlungen

finden statt
 am Sonntag den 21. Oktober nachm. 3 Uhr im Gasth. zu Friedrichswerz,
 „ Montag den 22. Okt. abends 8 Uhr im Neuen Theater, Gr. Ulrichstr.,
 „ Dienstag d. 23. Okt. abends 8 Uhr im Burgtheater, Hofestr., Siebichenst.
 „ Mittwoch den 24. Okt. abends 8 Uhr im Glauchaischen Schützenhaus,
 „ Donnerstag den 25. Okt. abends 8 Uhr im Kaffeegarten, Trotha.

Thema in sämtlichen Versammlungen:

1. Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Partei im Reichstag.
2. Die Beschlüsse des internationalen Kongresses zu Paris.

Referent: Reichstagsabgeordneter **Fritz Kunert**.

Freie Diskussion. Der Vertrauensmann.

Große öffentliche Versammlung der Former und Hilfsarbeiter

Sonnabend den 20. Oktober abends 8 1/2 Uhr im Lechten Dreier, Merseburgerstraße.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Genossen **H. Leber** aus Jena über: „Der wirtschaftliche Niedergang der Industrie.“ 2. Verschiedenes.

Kollegen, da es in letzter Zeit wegen schwachen Besuchs nicht möglich war, belehrende Vorträge halten zu lassen, ist es diesmal umjener Mühe aller Kollegen, ohne Ausnahme zu erheimen. Der Einberufer,

Groß-Croftiz.

Sonntag den 21. Oktober 1900 nachmittags 1/4 Uhr im Lokale des Herrn Weber

große öffentliche Volks-Versammlung.

Tagesordnung: Der Kampf der Arbeiterklasse am Ende des 19. Jahrhunderts. Referent: Redakteur **Swietus** aus Halle. Um zahlreiches Erscheinen erucht Der Einberufer.

Maler und Lackierer von Halle a. S.

Sonnabend den 20. Oktober abends 8 1/2 Uhr bei Joseph Streicher, Kleine Ulrichstraße 36.

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Wahl zur Generalversammlung nach Würzburg. 2. Agitation. 3. Verbandsangelegenheiten. Die Kollegen werden nochmals erucht, pünktlich und zahlreich zu erscheinen. Ferner ist das Mitgliedbuch mitzubringen. Der Vorstand.

Fahrvener d. Zimmerer

von Halle und Umgebung.
 Sonnabend den 20. Oktober abends 8 Uhr bei Schiemann, Breitestraße 3.

General-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Die Krankentagen-Novelle. Referent: Arbeiter-Sekretär **Güldenber**. 2. Abrechnung des Vereins-Kassierers. 3. Bericht des Generalfonds-Kassierers. Zu diesem Vortrag erucht alle Zimmerer zu erscheinen. Der Vorstand.

Berband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Zahlreiche Halle-Süd.

Sonnabend den 20. Oktober abends 8 1/2 Uhr in Kaufs's „Gasthaus zur Erholung“

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Um pünktliches Erscheinen erucht Die Ortsverwaltung.

Kranken-Unterstützungs- u. Begräbnisverein d. Schmiede und verwandten Gewerbe Deutschlands.

Sonnabend den 20. Oktober abends 8 1/2 Uhr in Faulmanns Restaur.

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 3. Quartal. 2. Vereinsangelegenheit. Kaffeitag fällt Sonntag den 21. Oktober aus und findet Sonnabend den 20. Oktober mit statt. Die Ortsverwaltung.

Zentral-Kranken- u. Begräbnisliste für Frauen und Mädchen. Filiale Halle a. S.

Sonntag den 21. Oktober nachmittags 5 Uhr Martinsberg 6

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Sektion der Klempner und Installateure des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Zu dem am Sonntag den 21. Oktober abends 8 Uhr im „Glauch. Schützenhaus“ stattfindenden

Stiftungs-Feste

bestehend in Konzert, Ball und humoristischen Vorträgen ladet hierdurch alle Kollegen, Freunde u. Gönner des Verbandes ein. Die Ortsverwaltung. Nachmittags von 4 Uhr ab Tanzfränzchen.

Gasthaus „Stadt Einbeck“

Frankstr. 18. Sonnabend den 20. Oktober 1900

gr. Schlachtfest.

Es ladet ergebenst ein **Franz Lehmann**.



Früh Wellfleisch. Abends Wurst und Suppe.

Für Unterhaltung sorgt der lustige Schirm.

Trockener Keller zu vermieten. Schneidemaschine verkauft billig. Erdel 2 am Markt. Schneidemaschine verkauft billig. Preisliste 12, p.

Arbeiter-Bildungs-Verein Halle a. S.
 Sonntag den 21. Oktober im „Bellevue“ (Eindemstr.)
6. gr. Theater-Abend.
 Zur Aufführung gelangt das fünfaktige Drama „Die Arbeiter“ von **Holtz**.
 Einlog 6 1/2 Uhr. Anfang präzis 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.
 Entree für Nichtmitglieder 20 Pf., für Mitglieder und deren Frauen 10 Pf.
 Bei zahlreichem Besuch ladet ein. Die Versammlung am Montag fällt aus und findet dafür am 29. d. M. statt mit der Revision über „Die verbannten Glocke“ von **G. Hauptmann** (Herr **Wolfsdorf**).
 Am 20. d. M. 7 1/2 Uhr (vor der Versammlung) **Vorankündigung**. Die Liste zur Teilnahme am Kursus für Deutsch und Rechnen liegt behufs Einzeichnung im „Engl. Hof“ aus.

Zeit.
Bauarbeiter!
 Sonnabend den 20. Oktober abends 6 1/2 Uhr im Seiteren Stad öffentliche Versammlung.
 Tagesordnung: 1. Die gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands und welche Vorteile bieten sie den Arbeitern? Referent: **Ramerad A. Rathmann** aus Hamburg. 2. Verschiedenes. Der Einberufer.
 Das Erscheinen eines jeden Bauarbeiters ist Pflicht.

Gesangver. Liederhalle, Zeitz.
 (Gemischter Chor.)
 Mitglied des Ostthüringischen Arbeiter-Sängerbundes.
 Sonntag den 21. Oktober 1900 im Saale des Schützenhauses
7. Stiftungs-Fest
 bestehend in Konzert, Theater und Ball unter Mitwirkung des Orchestervereins, sowie der Freien Sängerver. Langenberg und des gemischten Chor **Klub Agnes, Zeitz**. Hierzu laden wir Freunde und Gönner des Vereins ergebenst ein **C. Hahn**. Der Vorstand.
 Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 8 Uhr.
 U. a. kommt zur Aufführung: Donau-Wellen, Walzer, und Lied der Schmitzer, Chorlieder mit Orchesterbegleitung. Piesl und Seppel, oder die Heile nach Amerika, humorist. Duett. Man soll den Teufel nicht an die Wand malen. Lustspiel in 1 Akt u. a. m.

Zentral-Verband der Maurer.
 Zahlreiche Weiskensfeld.
 Sonntag den 21. Oktober nachmittags 3 Uhr in der Zentralthalle
Kränzchen.
 Hierzu ladet alle organisierte Arbeiter ein. Der Ausschuss.

Turnverein „Jahn“, Mersoburg
 hält seine
Abendunterhaltung mit Tänzchen
 Sonntag den 21. Oktober abends 7 1/2 Uhr in den Räumen der „Buntenburg“ ab. Der Vorstand.
 Freunde und Gönner sind willkommen.
Das größte Brot, kräftig und wohlschmeckend empfiehlt die Bäckerei von **Otto Hänel,** Geißstraße 46 und Harz 12.
Mein Barbier- und Saarschneidegeschäft in Zeiskensfeld, Marienstr. 42, habe ich wieder selbst übernommen. **L. Lenz.**

Viel Geld
 spart man und kauft doch reell, wenn man keinen Bedarf in Möbel, Spiegel und Porzellanwaren bei **Adolf Brauer,** Tischlermeister, Halle a. S., Breitestraße 16-17, kauft. Bedeutendes Lager bürgerlicher Wohnungs-Einrichtungen. Bei Barzahlung trotz billiger Preise 5 Prozent Rabatt. Keine Marktspreizererei. Koulante Bedingungen. Mehrjähr. Garantie. Fernruf: 2151.

Gr. Ulrichstr. 36. **Meine Winter-Paletots Loden-Joppen Jackett-Anzüge Hosen** sind in Bezug auf **tadellosen Sitz, vorzügliche Arbeit u. Billigkeit unübertroffen!**

Herrn-Paletots in Eskimo, Krimmer etc. 9, 12, 15, 18, 20, 22, 24, 25, 28-36 M. alle Schnittarten.	Herrn-Loden-Joppen 5-15 M. Jünglings-„ „ 4-8 M. Knaaben-„ „ 2 1/2-4 M. sämtlich warm gefüttert.
---	---

Julius Hammerschlag
 36 Gr. Ulrichstr. 36,
 nahe der Alten Promenade.
 Gr. Ulrichstr. 36. Gr. Ulrichstr. 36.

Verlag und für die Inzerate verantwortlich: August Groß. — Druck der Halleischen Genossenschafts-Buchdruckerei (G. m. b. H.) Halle a. S.